

Vergabebeschleunigungsgesetz in der Praxis

Umsetzung in den AI Produkten

Vergabetransformationspaket: Mit Regierungswechsel Februar 2025 gescheitert
(Diskontinuitätsprinzip)

Nachfolger: Vergabebeschleunigungsgesetz der neuen CDU/CSU/SPD-Koalition –
Vereinfachung, Beschleunigung, Digitalisierung

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge Vom 12. Mai 2026“
wurde am 18.05.2026 mit BGBl. 2026 I Nr. 137 verkündet.



Vier-Augen-Prinzip & Revisionssicherheit (§ 55 Abs. 2 S. 3 VgV n. F.)

- „Für elektronisch eingereichte Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip nach Satz 1 nicht, sofern technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind.“
- — Art. 8 Nr. 17 VergBeschlG / § 55 Abs. 2 Satz 3 VgV neu, BT-Drs. 21/1934, S. 21
- „Der neue Satz 3 ermöglicht den Verzicht auf das Vier-Augen-Prinzip bei der Öffnung elektronisch eingereicherter Angebote, sofern durch den Einsatz eines elektronischen Vergabesystems sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind. [...] die durch technische Maßnahmen zur Revisionssicherheit wie Zugriffsbeschränkungen, Protokollierung und systemseitige Integritätskontrollen ein mit dem Vier-Augen-Prinzip vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.“
- — BT-Drs. 21/1934, Begründung, S. 81–82

Vier-Augen-Prinzip & Revisionssicherheit (§ 55 Abs. 2 S. 3 VgV n. F.)

Geplante Umsetzung

Konfigurierbare Propertie die pro Vergabestelle geschaltet werden kann.

Vereinfachtes Schlüsselhandling

PARTICIPATION_REQUEST_OPENING_AUTHORIZER_COUNT

Anzahl der für die TW-Öffnung notwendigen Personen (1 oder 2)

Defaultwert: 1 [Auf Defaultwert setzen]

2

PARTICIPATION_REQUEST_OPENING_AUTHORIZER_FUNCTION

CID der Funktion der Personen, die ein Teilgeheimnis für den Schlüssel für TW bekommen

Defaultwert: [Auf Defaultwert setzen]

SUBMISSION_AUTHORIZER_FUNCTION

CID der Funktion der Personen, die ein Teilgeheimnis für den Schlüssel für Angebote bekommen

Defaultwert: [Auf Defaultwert setzen]

TENDER_KEY_MODE

Grundsätzliches Einschalten des neuen Schlüsselhandling ("PASSWORD_AUTHENTICATION")

Defaultwert: [Auf Defaultwert setzen]

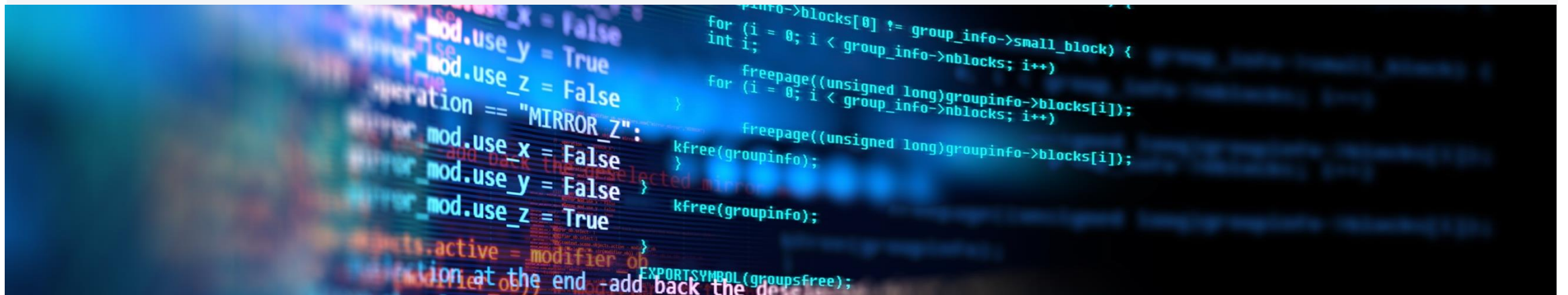
§ 134 GWB – Informations- und Wartepflicht

- „(3) Die Informations- und Wartepflicht entfällt in Fällen, in denen 1. das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist oder 2. eine Leistung bei der Nutzung einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung [...] nicht mitzuteilen [...].“
- — Art. 1 Nr. 16 VergBeschlG / § 134 Abs. 3 GWB neu, BT-Drs. 21/1934, S. 13

§ 134 GWB – Informations- und Wartepflicht

Geplante Umsetzung:

Im Standard ist der Versand schon jetzt für den Nutzer nicht zwingend, dies kann entweder im Kundenmodell ebenfalls so konfiguriert werden. Perspektivisch wird der Schritt im Standardworkflow aber für die genannten Verfahren entfallen.



Nachprüfungsverfahren – Digitalisierung (§§ 157, 158, 161, 163, 165, 166, 167, 172, 173 GWB)

- „(3) Das Nachprüfungsverfahren wird schriftlich oder elektronisch geführt, soweit die Vergabekammer wegen besonderer Erfordernisse im Einzelfall keine abweichende Vorgabe macht.“
 - — § 158 Abs. 3 GWB n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 13
- „(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.“
 - — § 167 Abs. 1 GWB n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 14
- „(1) Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, hat die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer.“
 - — § 173 Abs. 1 GWB n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 15
- „Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort nach den Vorgaben des Vorsitzenden oder hauptamtlichen Beisitzers soweit möglich als elektronische Kopie zur Verfügung zu stellen.“
 - — § 163 Abs. 2 GWB n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 14

Nachprüfungsverfahren – Digitalisierung (§§ 157, 158, 161, 163, 165, 166, 167, 172, 173 GWB)

- Keine Anpassung in AI Produkten notwendig.



- „(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 soll durch Eigenerklärungen erfolgen. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.“
- — Art. 1 Nr. 13 VergBeschlG / § 122 Abs. 3 GWB n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 11–12

- Keine Anpassung in AI Produkten notwendig.



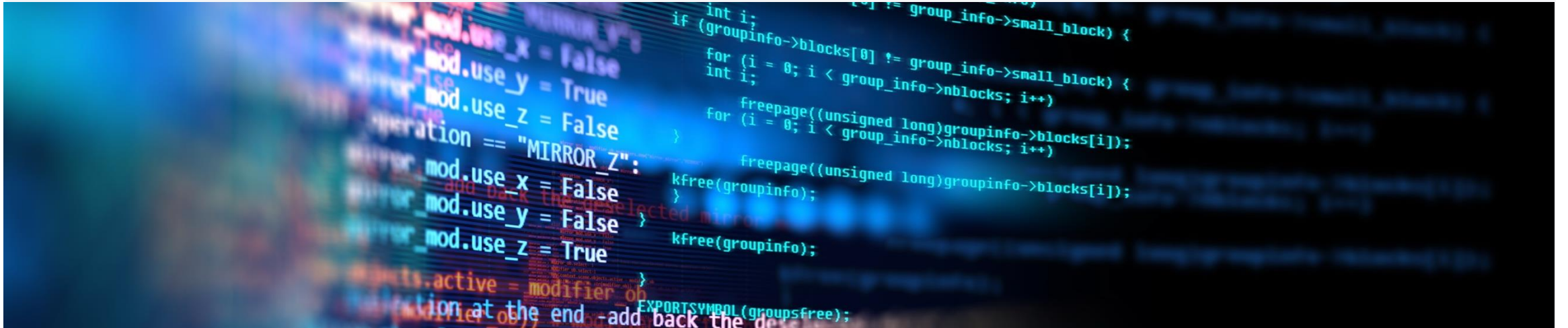
Direktauftrag bis 50.000 € (§ 55 BHO, § 22 SVHV)

- „(2) Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Absatz 1 beschafft werden (Direktauftrag), sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine höhere Wertgrenze rechtfertigen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.“
- — Art. 3 VergBeschlG / § 55 Abs. 2 BHO n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 16–17

Direktauftrag bis 50.000 € (§ 55 BHO, § 22 SVHV)

Geplante Umsetzung:

Eigene Verfahrensvorlage neben Direktauftrag UVgO und VOB mit eigener Wertgrenze.



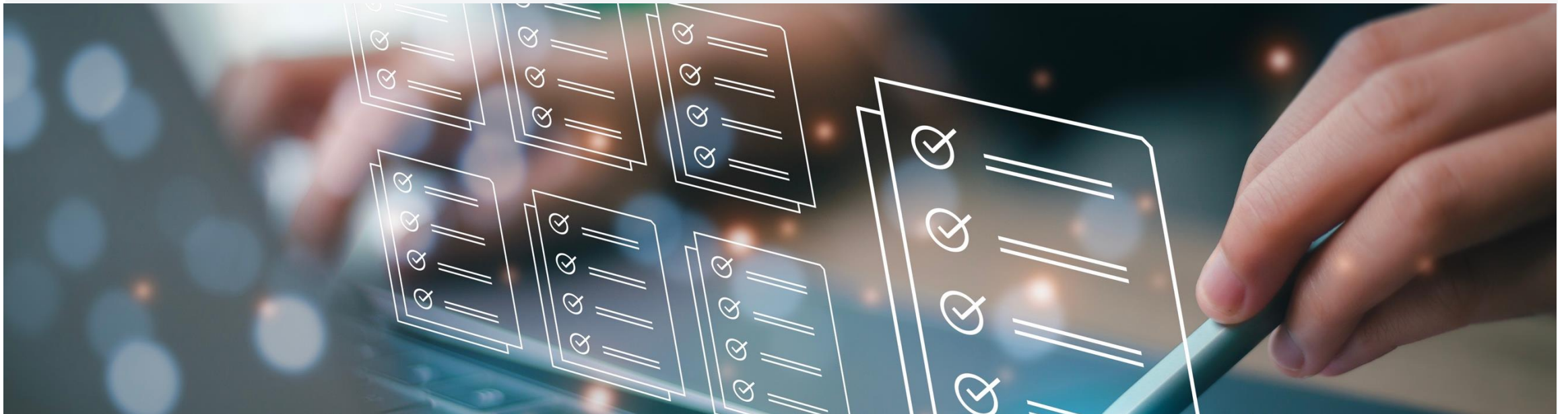
Losweise Vergabe & Mittelstandsschutz (§ 97 Abs. 4 GWB, § 117 GWB)

- „(4) [...] Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweieinhalbfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 erreicht oder überschreitet, erfordern.“
- — Art. 1 Nr. 3 VergBeschlG / § 97 Abs. 4 GWB n. F., BT-Drs. 21/1934, S. 8

Losweise Vergabe & Mittelstandsschutz (§ 97 Abs. 4 GWB, § 117 GWB)

Keine Anpassung in AI-Produkten notwendig.

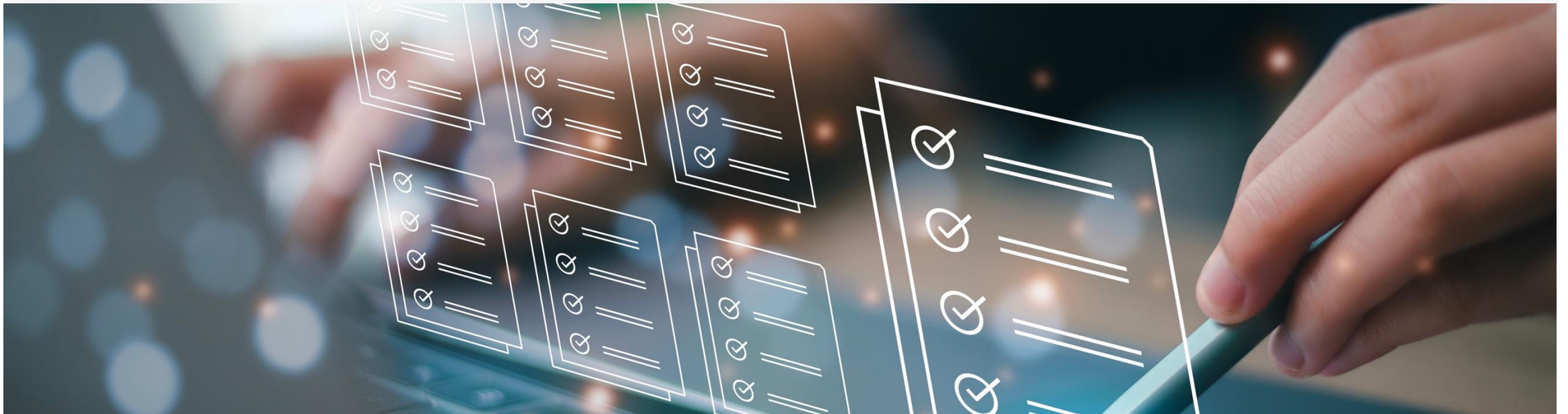
Hinweis auf Sondervermögen kann bei der Begründung gegen die Losaufteilung erfasst werden.



- **Neu in § 128 Abs. 2 Satz 3 GWB:** Bei den besonderen Auftragsausführungsbedingungen dürfen Auftraggeber jetzt ausdrücklich auch **Belange der Versorgungssicherheit und der digitalen Souveränität** berücksichtigen. Damit erhält das Vergaberecht ein neues, strategisches Steuerungsinstrument – das alle drei Kriterien-Ebenen (Eignung, Zuschlag, Ausführung) durchdringen kann.
- *BT-Drs. 21/1934, Art. 1 Nr. 15 (§ 128 GWB n.F.)*

Digitale Souveränität als Ausführungsbedingung

- *Keine Anpassung in AI-Produkten notwendig.*
- *Eignungs- und Wertungskriterien sind beliebig benennbar.*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns auf unserer Website: <https://www.ai-ag.de>
Oder auf LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/7560291/>